

Bei dem überaus reichen Material, das in Baden im Laufe der Jahre gesammelt wurde, werden sich bei der genauen Durcharbeitung gewiss noch manche für das Gebiet neue Arten herausstellen.
Bromberg, 26. Juli 1907.

Geschäftliche Mitteilung.

Die Verhandlungen zwischen dem Badischen Botanischen und Zoologischen Verein behufs ihrer Verschmelzung gehen dem Abschluss entgegen. Die beiderseitigen Vorstände halten den Zeitpunkt für geeignet, mit der Vereinigung eine Erweiterung des Arbeitsfeldes auf sämtliche Zweige der Naturkunde zu verbinden.

Wir haben eine den veränderten Zwecken angepasste Umarbeitung unserer Satzungen vorgenommen und legen im folgenden diesen Entwurf unseren Mitgliedern zur Meinungsäußerung vor. Wir bitten etwaige Wünsche bis spätestens **22. März d. J.** an unseren Schriftführer, Herrn Dr. Schlatterer, Freiburg i. Br., Sternwaldstr. 19, gelangen lassen zu wollen. Nach Verlauf dieser Frist und nach Eingang der Zustimmung seitens des Badischen Zoologischen Vereins wird die Angelegenheit zur endgiltigen Beschlussfassung unserem Ausschusse überwiesen.

Freiburg, 4. Februar 1908.

Der Vorstand.

Satzungen

des

Badischen Landesvereins für Naturkunde. 1908.

§ 1.

Der Verein führt den Namen **Badischer Landesverein für Naturkunde** und hat seinen Sitz in Freiburg i. Br.

§ 2.

Der Verein bezweckt die Verbreitung des Sinns für vaterländische Naturkunde, die Erforschung der natürlichen Verhältnisse des Grossherzogtums Baden und deren Schutz gegen Schädigungen aller Art.

§ 3.

Der Verein besteht aus ordentlichen (§ 4) und aus Ehrenmitgliedern (§ 6). Die Geschäfte des Vereins werden durch einen Vorstand geleitet (§ 7), dem ein Ausschuss (§ 9) zur Seite steht. Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 4.

Als ordentliches Mitglied kann jeder aufgenommen werden, von dem eine Mitwirkung für die Zwecke des Vereins zu erwarten ist. Wer Mitglied zu werden wünscht, hat dies mündlich oder schriftlich einem Vorstandsmitgliede mitzuteilen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Austritt kann nur durch mündliche oder schriftliche Mitteilung an den Vorstand und spätestens 3 Monate vor Beginn des folgenden Vereinsjahres erfolgen.

§ 5.

Jedes ordentliche Mitglied zahlt einen Jahresbeitrag von zwei Mark, welcher Betrag dem jeweiligen Rechner frei zu übermitteln ist. Mit jeder ersten Jahresnummer der ‚Mitteilungen‘ wird der Beitrag von denjenigen Mitgliedern, die bis dahin noch nicht gezahlt haben, auf ihre Kosten durch Postnachnahme eingezogen.

§ 6.

Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, welche sich durch hervorragende Leistungen in der Naturkunde oder durch Verdienste um den Verein ausgezeichnet haben. Der Vorschlag zu ihrer Wahl kann von einzelnen Mitgliedern ausgehen. Die Ernennung geschieht durch den Vorstand.

Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag, haben aber das Recht, den Ausschuss mitzuwählen.

§ 7.

Der Vorstand besteht aus einem I. und einem II. Vorsitzenden, einem Rechner, einem Schriftführer, der in der Regel auch die Schriftleitung der ‚Mitteilungen‘ zu führen hat, und den Verwaltern der Sammlungen. Die Mitglieder des Vorstands sollen thunlichst am Sitz des Vereins oder in der näheren Umgebung wohnen.

§ 8.

Der Vorstand wird vom Ausschuss gewählt und zwar jeweils auf vier Jahre. Während seiner Amtsdauer hat der Vorstand das Recht, etwaige Lücken durch Zuwahl selbst zu ergänzen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 9.

Der Ausschuss besteht aus zwölf Mitgliedern, die auf eine Vorschlagsliste des Vorstandes hin, die wenigstens die doppelte Zahl

der zu wählenden Personen umfasst, von den Vereinsmitgliedern alle vier Jahre gewählt werden und wo möglich aus den verschiedenen Landesteilen zu nehmen sind. Wer bis zu der festgestellten Frist das Wahlrecht nicht ausübt, spricht damit seinen Verzicht auf solches aus. Dieser Ausschuss trifft aus den ihm vom Vorstande zu bezeichnenden geeigneten Persönlichkeiten eine Wahl für den neuen Vorstand. Die früheren Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar. Scheidet während der Amtsdauer ein Ausschussmitglied aus, so wählt der Ausschuss einen Ersatzmann.

§ 10.

Um Störungen und Zerwürfnissen im Vereine vorzubeugen, kann der Ausschluss von Mitgliedern durch den Vorstand und Ausschuss ausgesprochen werden, wenn die einfache Mehrheit beider solchen für geratet findet.

§ 11.

Eine Satzungsänderung kann nur vorgenommen werden, wenn Vorstand und Ausschuss in einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ derselben zustimmen, ebenso auch die Verlegung des Sitzes und die Auflösung des Vereins.

§ 12.

Als Zeitschrift des Vereins gelten die in zwanglosen Nummern erscheinenden ‚Mitteilungen‘, welche allen Mitgliedern unentgeltlich geliefert werden. Die Verfasser tragen die Verantwortlichkeit für die von ihnen eingesandten Arbeiten. Der Schriftleiter ist aber berechtigt, zum Zwecke der Raumausgleichung oder aus anderen dringenden Gründen unwesentliche Änderungen oder Kürzungen daran vorzunehmen. Für einschneidende Änderungen bedarf er der Einwilligung des Verfassers oder bei Gefahr der Verzögerung — der Zustimmung des Vorstands, der auch stets bei Beanstandung der Aufnahme zu befragen ist.

Vereinsvorstand:

Vorsitzender: Univ.-Professor Dr. **Oltmanns**, Hildastr. 49. — 1. Stellvertreter: Reallehrer **Liehl**, Schwimmbadstr. 18. — 2. Stellvertreter: Prof. Dr. **Meigen**, Hildastr. 54. — Kassier: Prof. Dr. **Scheid**, Scheffelstr. 30. — Schriftführer und Redakteur der ‚Mitteilungen‘: Dr. **Schlatterer**, Sternwaldstr. 19; alle in Freiburg.

Geschlossen den 6. März 1908.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitteilungen des Badischen Landesvereins für Naturkunde und Naturschutz e.V. Freiburg i. Br.](#)

Jahr/Year: 1905-1910

Band/Volume: [5](#)

Autor(en)/Author(s): Schlatterer August

Artikel/Article: [Satzungen des Badischen Landesvereins der Naturkunde. 1908. 194-196](#)